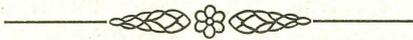


# Gewerbeschule mit Handelsabteilung Weinheim.



## Gewerbeschule — Stundenplan.

Schuljahr 1913 /1914

Der Schüler

*Peter Hildenbrand*

in Klasse *1a* hat zu folgenden Zeiten Unterricht:

*Mittwoch 7-12*

*Samstag 7-11*

Weinheim,

*den 8. April 1913*

Der Großh. Rektor.

### Schulordnung:

#### § 1.

Die Schüler und Schülerinnen haben die im Stundenplane festgesetzten Unterrichtsstunden pünktlich einzuhalten. Sie haben sich zum Unterricht in geordnetem Anzuge und reinlichem Zustande einzufinden.

#### § 2.

Während des Aufenthaltes im Schulgebäude sowie auf dem Schulwege haben sich die Schüler und Schülerinnen artig und gesittet zu betragen. Den Anstaltslehrern gegenüber sind sie zur Ehrerbietung und Höflichkeit verpflichtet und haben deren Anordnungen zu folgen. Insbesondere dürfen sie auch das Eigentum der Schule sowie der Mitschüler und -Schülerinnen in keiner Weise beschädigen. (Bei Zuwiderhandlungen sind neben dem schuldigen Teil die Eltern ersatzpflichtig.)

#### § 3.

Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, sich die zum Unterricht nötigen Zeichen- und Schreibmaterialien und -Geräte selbst zu beschaffen und jederzeit in reinlichem und gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten. Die Zeichengeräte sind in der

Regel im Schullofale aufzubewahren, ohne daß jedoch die Schule für abhanden gekommene Geräte eine Haftpflicht übernimmt. Ebenso wenig haftet die Schule für nicht rechtzeitig abgeholte Schülerarbeiten, welche nach der allgemeinen Schulordnung vom 8. August 1907 zeitweilig in der Schule zurückgehalten werden.

#### § 4.

Das Schuljahr geht von Ostern zu Ostern und wird für Erteilung von Zeugnissen und Schulentlassungen entsprechend den durch die Hauptferien bewirkten Unterbrechungen in Dritteljahre eingeteilt.

Das erste Dritteljahr schließt mit dem Beginn der Herbstferien, das zweite mit dem Beginn der Weihnachtsferien und das dritte mit dem Jahresschluß.

#### § 5.

Die Entlassung aus der Schule erfolgt nach ordnungsmäßigem Besuch derselben in der Regel erst am Ende des Schuljahres. Schüler bzw. Schülerinnen, die im Laufe eines Schuljahres das 18. Lebensjahr vollenden, werden auf Verlangen am Schluß des diesem Zeitpunkte vorangehenden Schuldritteljahres entlassen.

§ 6.

Die Arbeitgeber bezw. die Eltern oder deren Stellvertreter haben die Schüler und Schülerinnen, welche durch Krankheit am Besuch des Unterrichts verhindert waren, bei deren Wiedererscheinen in der Schule und, falls dieselben durch die Erkrankung voraussichtlich an mehr als an zwei Schultagen vom Besuch des Unterrichts abgehalten sein werden, alsbald beim Schulvorstand zu entschuldigen.

§ 7.

Sollen Schüler bezw. Schülerinnen aus anderen dringenden Gründen vom Schulbesuch vorübergehend befreit werden, so haben die Arbeitgeber bezw. die gesetzlichen Vertreter vorher rechtzeitig beim Schulvorstand um Befreiung nachzusuchen, wobei die Gründe für das Besuch genau anzugeben sind und allgemeine Angaben, wie „dringende Arbeit“, nicht genügen. „Auswärtige Arbeit“ gilt nur dann als Entschuldigungsgrund, wenn durch den Besuch der Schule der Schüler mehr als einen halben Tag der Arbeit entzogen würde.

§ 8.

Konnte in den Fällen des § 7 ausnahmsweise nicht vor dem Schulversäumnis um dessen Genehmigung nachgesucht werden, so ist das Schulversäumnis nachträglich, und zwar längstens bis zum nächsten Schultag, seitens des Arbeitgebers oder des gesetzlichen Vertreters beim Schulvorstand in genügender Weise schriftlich zu entschuldigen, andernfalls dasselbe ohne weiteres als ungerechtfertigt behandelt wird.

Im übrigen entscheidet der Schulvorstand, ob derartige Schulversäumnisse als gerechtfertigt anzuerkennen sind.

§ 9.

Durch Schulversäumnisse soll die Ausbildung der Schüler und Schülerinnen nicht gefährdet werden. Das im Unterricht Versäumte, insbesondere die schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten, sind sobald als möglich in der Schule nachzuholen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Schüler bezw. der Schülerin hierzu die erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 10.

Als Schulstrafen können zur Anwendung kommen: Verweise, Schularrest, Karzer und Ausweisung aus der Anstalt. Die Ausweisung kann nur bei fortgesetzter Unbotmäßigkeit oder wegen unsittlichen Verhaltens eines Schülers mit Zustimmung des Großh. Landesgewerbeamts verfügt werden.

§ 11.

Die Bildung von Vereinen zu irgend welchen Zwecken unter den Schülern und Schülerinnen sowie die Veranstaltung von Sammlungen unter denselben ist untersagt. Die Beteiligung derselben an anderen Vereinen ist nur insoweit gestattet, als durch sie eine Beeinträchtigung des Zieles der Schule nicht zu befürchten ist.

Schüler und Schülerinnen, welche vermöge ihres Alters noch zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule verpflichtet wären, dürfen Wirtshäuser nicht besuchen. Das Verbot findet keine Anwendung, wenn der Besuch unter Aufsicht der Eltern oder anderer für die jungen Leute verantwortlichen erwachsenen Personen erfolgt.

§ 12.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schulordnung, welche vom Großh. Landesgewerbeamt unterm 8. August 1907 erlassen wurde.

Weinheim, 10. April 1908.

**Der Gewerbeschulrat:**

gez. Ehret, Vorsitzender.

**Der Schulvorstand:**

gez. Feuerlein.

Die Aushändigung des Stundenplanes nebst Schulordnung bestätigt.....

Weinheim, ..... 19.....